

Hygienekonzept

FILharmonie Filderstadt

Filderstadt, 11. Januar 2022

FILharmonie
Kultur & Kongress
Zentrum
Filderstadt



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Zielsetzung	3
3.	Veröffentlichung.....	3
4.	Zuständigkeiten.....	3
5.	Arbeitsorganisation	4
6.	Regelungen für den Betrieb	5
6.1	Organisation.....	5
6.1.1	Zugang in die FILharmonie.....	5
6.2	Stufen.....	5
6.2.1	Immunisierte Personen.....	6
6.2.1.1	Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G-Plus.....	6
6.2.2	2G-Optionsmodell (in der Basisstufe).....	6
6.2.3	Nicht-immunisierte Personen.....	6
6.2.4	Überprüfung von Nachweisen	7
6.2.5	Datenverarbeitung.....	7
6.2.6	Regelung von Personenströmen	8
6.2.7	Allgemeine Hinweise	8
6.2.8	Maßnahmen des Caterings	8
6.3	Spezielle Hygienemaßnahmen.....	9
6.3.1	Händedesinfektion.....	9
6.3.2	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	9
6.3.3	Weitere Hygieneregeln.....	9
6.3.4	Spezielle Reinigungsmaßnahmen	10

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept ist Grundlage für die Gewährleistung des Veranstaltungsbetriebs in der FILharmonie, dem Kultur- und Kongresszentrum der Stadt Filderstadt, und regelt den Betrieb gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 11. Januar 2022 bis 9. Februar 2022 gültigen Fassung).

Die getroffenen Regelungen ergänzen und erweitern die verwaltungsinternen Vorgaben für den Pandemiefall (P2) und die Rückkehr zur Normalität (N1).

2. Zielsetzung

Ziel des Hygienekonzepts ist der Gesundheitsschutz der Gäste und Mitarbeitenden in der FILharmonie sowie die Verhinderung einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten und Infektionen, insbesondere der Ausbreitung von COVID-19 nach Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs.

3. Veröffentlichung

Das Hygienekonzept hängt in der FILharmonie öffentlich aus und wird auf der Homepage der FILharmonie veröffentlicht. Jedem Veranstaltenden wird dieses Konzept vor der Veranstaltung zugeschickt.

Eine Zusammenfassung der Regeln wird zusätzlich auf die Displays im Haus aufgespielt.

4. Zuständigkeiten

Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation der Veranstaltung zu übernehmen (§ 10 Abs. 5 Corona-VO Baden-Württemberg).

Jede*r Veranstaltende ist verpflichtet die Besucher*innen seiner Veranstaltung über die geltenden Hygienevorgaben zu informieren.

Für die Umsetzung und Kontrolle der Regelungen sowie für die Unterweisung der Mitarbeiter*innen ist die Geschäftsführerin der FILharmonie zuständig:

Helene Sonntag
Tübinger Str. 40
70794 Filderstadt
Telefon: 0711 7097610
E- Mail: hsonntag@filderstadt.de

Ansprechpartner für Hygienefragen und zuständig für die Information der Kunden*innen sowie für die Planung und Kontrolle des Reinigungs- und Hygieneplans ist der Technische Leiter der FILharmonie:

Volker Teufel
Tübinger Str. 40
70794 Filderstadt
Telefon: 0711 7097617
E-Mail: vteufel@filderstadt.de

5. Arbeitsorganisation

Das Personal im Verwaltungs- und Technikbereich der FILharmonie arbeitet in Einzelbüros, in Wechselschichten oder aber mit Spuckschutz und Mund-Nasen-Bedeckung und in entsprechendem Abstand, so dass eine potenzielle Infektionsgefahr vermieden wird.

Das Personal hat einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vorzulegen. Dieser wird vom Vorgesetzten kontrolliert und dokumentiert.

Im Kundenkontakt und bei Veranstaltungen besteht für das Personal der FILharmonie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.3.2. dieses Hygienekonzeptes.

Im Bereich der Veranstaltungstechnik besteht auch für Fremdtechniker*innen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.3.2. dieses Hygienekonzeptes.

In den Garderoben wird durch regelmäßiges Lüften, regelmäßige Reinigung der Oberflächen und die Begrenzung der Anzahl von Benutzern pro Garderobe die Einhaltung der Hygienevorschriften umgesetzt.

Im Backstage-Bereich, wo Laufwege für technisches Personal, Künstler*innen oder sonstige Beteiligte an Produktionen und Veranstaltungen herrscht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.3.2. dieses Hygienekonzeptes.

Alle Mitarbeiter*innen werden von der Geschäftsführerin in diesem Hygienekonzept und den Regelungen aus P2 und N1 der Stadt Filderstadt unterwiesen.

6. Regelungen für den Betrieb

6.1 Organisation

6.1.1 Zugang in die FILharmonie

Der Zugang wird nur aufgrund eines Veranstaltungsvertrags mit der FILharmonie ermöglicht. Kunden*innen werden im Vorfeld über die zulässigen Maximalkapazitäten und Verhaltensregeln informiert.

Veranstaltungen

1. In der Alarmstufe II

a) Öffentliche Veranstaltungen sind unter Einhaltung der 2G+ Regel (geimpft oder genesen **und** getestet) zulässig. Die Kapazität wird auf 50 % beschränkt. Es gilt eine Personenobergrenze von 500.

Nicht immunisierten Personen wird der Zugang nicht gestattet.

b) Messen und Ausstellungen sind untersagt.

6.2 Stufen

Es gelten folgende Stufen:

1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2, 3 und 4 nicht erreicht oder überschritten werden
2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID 19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet
3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.
4. die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

Abweichend von 6.2 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) die Alarmstufe II bis einschließlich 1. Februar 2022 Anwendung.

6.2.1 Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen.

- §4 Abs.1 Corona-VO: Als geimpfte Personen gelten alle asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von §2 Nr. 3 SchAusnahmV vom 08. Mai 2021 sind.
- §4 Abs. 2 Corona-VO: Als genesene Personen gelten alle asymptotischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von §2 Nr. 5 SchAusnahmV sind.

6.2.1.1 Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G-Plus

Folgende Personengruppen sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen.

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

6.2.2 2G-Optionsmodell (in der Basisstufe)

Veranstalter, Dienstleister oder Händler können sich dafür entscheiden, den Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten. Dies müssen sie, etwa durch einen Aushang, für alle Teilnehmenden sowie Kundinnen und Kunden deutlich machen.

In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden sowie Kundinnen und Kunden.

6.2.3 Nicht-immunisierte Personen

Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Zugang zu Veranstaltungen hat eine asymptomatische Person, die

- das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
- Schülerin und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Vorlage eines Ausweisdokuments

Zugang zu Veranstaltungen (mit Testnachweis) hat eine asymptomatische Person, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann oder
- für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfpflicht der ständigen Impfkommision gilt

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

6.2.4 Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Nachweis in verkörperter oder digitaler Form (Impfausweis nur in digitaler Form) gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen, sofern die Identität nicht anderweitig bekannt ist.

6.2.5 Datenverarbeitung

Um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können, sind die Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern zu erheben.

Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen. Durch Registrierung am Eingang zur FILharmonie kann sichergestellt werden, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

Diese Dokumentation wird für einen Zeitraum von vier Wochen bereitgehalten und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihre Kontaktdaten nach §6 Abs. 1 Satz 1 der Corona-VO ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6.2.6 Regelung von Personenströmen

Der Zugang zum Haus wird explizit ausgedeutet

In allen Publikumsbereichen, Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie in den sanitären Anlagen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.3.2. dieses Hygienekonzeptes.

6.2.7 Allgemeine Hinweise

Wir folgen der Empfehlung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und sorgen bei unseren eigenen Veranstaltungen für einen Mindestabstand von 1,5 Metern.

Zu Veranstaltungsbeginn weist jeder Veranstalter die Gäste ausdrücklich auf die Verhaltensregeln im Haus hin.

Der Aufzug darf maximal von einer Person genutzt werden (Aushang).

Diese Vorgabe und die Abstandsregelung gelten nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch vor den Toilettenanlagen wird auf Hygieneregeln hingewiesen. In den Toiletten wird auf gründliches Händewaschen hingewiesen. Es wird darauf geachtet, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.

Die Räume werden regelmäßig und gut durchlüftet. Die FILharmonie verfügt über eine Lüftungsanlage, die in jedem Saal die Luft drei Mal stündlich durch Frischluft austauscht.

6.2.8 Maßnahmen des Caterings

Für das Catering-Personal besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.3.2. dieses Hygienekonzeptes.

6.3 Spezielle Hygienemaßnahmen

6.3.1 Händedesinfektion

Im Eingangsbereich und im Foyer vor dem Veranstaltungsraum wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

Die Gäste werden aufgefordert, sich die Hände zu desinfizieren.

Für die Beschäftigten steht im Verwaltungsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung.

6.3.2 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume müssen, in der Warn- und den Alarmstufen, Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht:

- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat oder
- in der Basisstufe, wenn der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell)
- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
- ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die vorgegebenen Mund-Nasen-Bedeckungen sind von den Gästen mitzubringen.

Für die Beschäftigten stellt die FILharmonie die vorgegebenen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung. Diese sind in der Veranstaltungszeit und im Kontakt mit dem Kunden zu tragen.

6.3.3 Weitere Hygieneregeln

Zusätzlich zu der allgemein gültigen Handhygiene wird auf die Husten-Nies-Etikette hingewiesen.

6.3.4 Spezielle Reinigungsmaßnahmen

Ergänzend zum bestehenden Reinigungs- und Hygieneplan (s. P2 und N1 der Stadt Filderstadt) gilt folgende Regelung:

- Tische und Handkontaktflächen (z.B. Türgriffe, Lichtschalter, Handläufe) werden vor jeder Veranstaltung gründlich gereinigt (ein tensidhaltiges Reinigungsmittel ist ausreichend; das SARS-CoV-2 ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, eine Flächendesinfektion ist nicht erforderlich).
- In den Sanitäranlagen werden Toiletten, Armaturen, Waschbecken und Fußböden vor bzw. nach jeder Veranstaltung gründlich gereinigt. Bei außergewöhnlich starken Verschmutzungen wird nach der Reinigung ggf. eine gezielte Desinfektion vorgenommen.

Gez.

Helene Sonntag

11.01.2022